

§ 18: Die Schuldfähigkeit

(Teil 1)

Das StGB regelt die Frage der Schuldfähigkeit nur negativ, indem es nur bestimmt, wann ein Täter nicht oder nur vermindert schuldfähig ist. Damit bringt das Strafgesetz zum Ausdruck, dass es grds. von der Schuld des Täters ausgeht. Im Gutachten hat dies zur Konsequenz, dass längere Ausführungen zur Schuld nur dann erforderlich sind, wenn Anhaltspunkte für das ausnahmsweise Fehlen der Schuld gegeben sind (vgl. RGSt 21, 131).

I. Die Schuldunfähigkeit

Um überhaupt schuldig sein zu können, muss der Täter im Zeitpunkt der Tatbegehung (vgl. §§ 19, 20 StGB) schuldfähig sein. Schuldunfähige bleiben straflos. Möglich ist aber die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG).

Schuldunfähig sind:

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (vgl. § 19 StGB; näher dazu *Mitsch* Jura 2017, 792, 793 f.)
- Personen, die wegen einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder einer andern schweren seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unrecht der

Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (vgl. § 20 StGB).

Weil § 20 StGB psychisch-biologische Faktoren und psychologisch-normative Aspekte kombiniert, erfolgt die Prüfung der Schuld(un)fähigkeit dementsprechend in zwei Schritten:

- Zunächst ist zu prüfen, ob als biologisches Merkmal eine krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder eine andere schwere seelische Abartigkeit vorliegt.
- In einem zweiten Schritt ist festzustellen, dass der Täter wegen des festgestellten biologischen Merkmals unfähig war, das Unrecht der Tat einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln.

1. Krankhafte seelische Störung

Krankhafte seelische Störungen sind Geisteskrankheiten, deren somatische Ursachen nachgewiesen sind bzw. postuliert werden (Lackner/Kühl/Kühl § 20 Rn. 3; *Kindhäuser* AT § 22 Rn. 6). Hierher gehören hirnorganisch bedingte Zustände, Psychosen und Schizophrenie.

Die praktisch wichtigste und entsprechend auch klausurrelevanteste Störung stellt jedoch der alkohol- oder drogenbedingte Vollrausch dar, der vielfach auch zur Fallgruppe der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gerechnet wird (*Krümpelmann* ZStW 88, 6, 16; Lackner/Kühl/Kühl § 20 Rn. 4). Richtigerweise gehört Rausch jedoch hierher, da mit ihm eine toxische Beeinträchtigung der Hirntätigkeit verbunden ist und damit eine körperliche Ursache vorliegt (BGHSt 43, 66, 69 f.; *Fischer* StGB § 20 Rn. 11; *Rengier* AT § 24 Rn. 8; *Wes-*

sels/Beulke/Satzger AT Rn. 646, 650).

Beim alkoholbedingten Rausch existiert kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts, dass ein Mensch bei einer bestimmten Blutalkoholkonzentration immer schuldunfähig ist. Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls, wobei die Blutalkoholkonzentration nur ein (gewichtiges) Beweisanzeichen ist, aber auch einiges Gewicht auf die Prüfung aller äußeren und inneren Aspekte des Tatgeschehens und der Persönlichkeitsverfassung zu legen ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 647). Für die Praxis gilt die folgende Faustregel (*Kindhäuser* AT § 22 Rn. 8; *Roxin* AT I § 20 Rn. 10), die dann aber jeweils durch Sachverständige zu verifizieren ist:

- Eine Schuldunfähigkeit kommt grds. ab ca. 3,0 ‰ in Betracht.
- Bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten kommt Schuldunfähigkeit aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 3,3 ‰ in Betracht (heute eher zweifelhaft, da der BGH der Hemmschwellentheorie mit dem Urteil vom 22.3.2012- 4 StR 558/11 [zu Recht] ihre Bedeutung weitgehend genommen hat, siehe *Fahl* JuS 2013, 499; *Heintschel-Heinegg* JA 2012, 632 f.; *Jahn* JuS 2012, 757 ff.).

Für die Klausur bedeutet dies: Promilleangaben ohne Hinweise darauf, was aus diesen zu schließen sind, dürfen **nicht** für Fragen von §§ 20, 21 StGB interpretiert werden.

Im Zusammenhang mit einer alkoholbedingten Schuldunfähigkeit ist schließlich zu berücksichtigen, dass es allein auf die Höhe des Blutalkoholgehalts zum Tatzeitpunkt ankommt. Oft wird jedoch erst geraume Zeit nach der Tat eine Blutprobe entnommen. In der Zwischenzeit kann der Alkoholgehalt des Blutes jedoch aufgrund fortschreitender Resorption weiter gestiegen oder aber auch infolge eines bereits stattfindenden Alkoholabbaus abgesunken sein. In diesen Fällen muss das Gericht vom Entnahmewert auf den Tatzeitwert zu-

rückrechnen. Da ein individueller Abbauwert medizinisch nicht feststellbar ist, muss nach dem in-dubio-Grundsatz von den für den Angeklagten günstigsten Werten ausgegangen werden. Auf Schuldebene entspricht – anders als auf Tatbestandsebene z.B. bei § 316 StGB – ein möglichst hoher Abbauwert dem nach dem Zweifelssatz gebotenen günstigsten Ergebnis, da man so zu einem möglichst hohen Tatzeitwert gelangt (BGHSt 35, 314; 37, 231; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 648; *Sch/Sch/Perron/Weißer* § 20 Rn. 16 f.):

- Nach heute gesichertem Erkenntnisstand beträgt der höchstmögliche Abbauwert 0,2 ‰ pro Stunde.
- Zum Ausschluss jeglicher benachteiligender Unsicherheiten ist ein einmaliger Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰ hinzuzuaddieren.
- Die Rückrechnung hat sich auf den gesamten Zeitraum bis zur Tatzeit zu erstrecken, auch wenn diese weniger als zwei Stunden nach Trinkende liegt. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass Trinkende und das Ende der Resorption praktisch zusammenfallen.

→ Eine erweiterte Übersicht bietet auch das Problemfeld *Die Behandlung von Alkohol im Rahmen des § 20*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/schuld/schuldfaehigk/alkohol/>

2. Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Tiefgreifende Bewusstseinsstörungen sind schwere nichtkrankhafte Bewusstseinsintrübungen, die zu einem Verlust der raum-zeitlichen Orientierung führen (*Roxin* AT I § 20 Rn. 13). Beispiele hierfür sind Schlaftrun-

kenheit, Hypnose und hochgradige Affekte.

3. Schwachsinn

Schwachsinn ist eine angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare organische Ursachen (Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 18). Erfasst werden hier insb. die Debilität und die Idiotie. Es bedarf nach der Rspr. jeweils einer Bewertung im Einzelfall (BGH NStZ-RR 2015, 71; 2017, 270).

4. Andere schwere seelische Abartigkeit

Mit anderen schweren seelischen Abartigkeiten sind psychische Abweichungen vom Normalen gemeint, die nicht auf einer körperlichen Krankheit beruhen (Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 19; Roxin AT I § 20 Rn. 24). Hauptsächliche Erscheinungsformen sind Neurosen und Psychopathien. Pädophilie erkennt die Rspr. nur an, wenn im Einzelfall nach einer Gesamtschau der Umstände von einer „eingeschliffenen Verhaltensschablone“ hinsichtlich des Sexualverhaltens ausgegangen werden kann (dazu BGH StV 2017, 29; 2017, 31; NStZ-RR 2018, 39).

II. Verminderte Schuldfähigkeit

Vermindert schuldfähig sind gem. § 21 StGB Personen, deren Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung aus einem in § 20 StGB genannten Grund erheblich vermindert ist. Der vermindert Schuldfähige kann – muss aber nicht – milder bestraft werden (fakultativer Strafmilderungsgrund, vgl. §§ 21, 49 I StGB).

Auch hier existiert kein allgemeiner Erfahrungssatz, nach dem bei einer bestimmten Blutalkoholkonzentration von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen ist. Entscheidend sind auch hier stets die Umstände des Einzelfalls. Hier gibt es die folgende Faustregel für die Praxis (BGH NStZ 1998, 295, 296; *Roxin* AT I § 20 Rn. 10):

- Eine verminderte Schuldfähigkeit kommt grds. ab ca. 2,0 ‰ in Betracht.
- Bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten kommt verminderte Schuldfähigkeit aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 2,2 ‰ in Betracht (neuerdings unklar, siehe oben KK 388).

III. Bedingte Schuldfähigkeit

Bedingt schuldfähig sind Jugendliche, die zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 3 JGG). Bei ihnen muss die Schuldfähigkeit nach dem Grad ihrer Entwicklungsreife jeweils geprüft und im Urteil besonders festgestellt werden. Es bedarf nicht nur der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen. Ferner muss der Jugendliche auch in der Lage gewesen sein, entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Diese Fähigkeit ist dabei nicht als Selbstverständlichkeit anzusehen und bedarf gleichfalls besonderer Feststellung. Die Praxis geht hier häufig relativ sorglos vor und unterstellt die Schuldfähigkeit routinemäßig bei Jugendlichen, die mind. 14 Jahre alt sind, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Bedeutung hat der Gesichtspunkt der präventiven Bestrafungsnotwendigkeit?
- II. Welche Schwächen weist der psychologische Schuldbegriff auf?
- III. Welche Relevanz hat die Hirnforschung für unser Strafrecht?
- IV. Was machen Sie mit dem Hinweis im Sachverhalt, der A habe eine BAK von 2,5 Promille gehabt?